

Praktikumsordnung (Satzung) **im Bachelorstudiengang Film & Media Arts an der Hochschule Flensburg** **Vom 21. Juni 2022**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs 3 vom 13. April 2022, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 18. Mai 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) In dem Bachelorstudiengang Film & Media Arts der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktikum, nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird. Darüber hinaus ordnet auch die Hochschule der oder dem Studierenden im Berufspraktikum eine prüfungsberechtigte Person zur Betreuung zu (Praktikumsbeauftragung). Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (2) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Die Hochschule stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden des Bachelorstudienganges Film & Media Arts mit wichtigen Praxis- und Berufsfeldern des Fachgebietes vertraut zu machen und ihnen den Erwerb erster fachlicher Qualifikationen aus der betrieblichen Praxis zu ermöglichen. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden dabei Einblick in die betrieblichen Abläufe erhalten. Den Studierenden soll zudem ermöglicht werden, medienpraktische Handlungskompetenzen aufzubauen und zu vertiefen, um sich auf künftige berufliche Aufgaben und Tätigkeiten vorzubereiten. Ein weiterer Aspekt liegt in der Reflektion der eigenen praktischen Tätigkeit. Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (2) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.
- (3) Berufspraktika im Ausland sind, soweit die in Absatz 1 genannten Ziele des Studiums dabei verfolgt werden können, besonders geeignet, die berufliche Entwicklung der Studierenden zu fördern, und werden daher von der Hochschule nach Kräften unterstützt.

§ 3 Dauer und Umfang

Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 3 Monaten in Vollzeit (18 CP), der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Näheres regelt die die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester erfolgreich bestanden sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erlangt hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung, Zulassung und Durchführung wird durch die Praktikumsbeauftragung geregelt.

§ 5 Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studentin bzw. Praktikantin oder dem Studenten bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der Praktikumsbeauftragung vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor. Dabei wird geprüft, dass der zukünftige Einsatz- und Tätigkeitsbereich den Anforderungen gemäß § 6 entspricht. Nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte betreuende Person erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese betreuende Person hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Die Praktikumsbeauftragung soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und im engen Kontakt mit der betreuenden Person der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Berufspraktikums entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden, soweit sie oder er gewähltes Mitglied eines der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ist, durch Freistellung die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien zu ermöglichen, soweit sie oder er eine schriftliche Einladung hierzu vorlegt,
 3. der oder dem Studierenden
 - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung
oder
 - b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.)
auszustellen.

- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen Unternehmen in Betracht, in denen Bewegtbildinhalte produziert und kommuniziert werden sowie mediale Inszenierungen zum Tragen kommen, u.a.:
 - a. TV- und Filmproduktionen
 - b. Fernseh- und Medienanstalten
 - c. Werbe-, Marketing-, Event- und Social Media Agenturen
 - d. Medienverlage (insbes. Bewegtbild- und Content-Marketing Abt.)
 - e. Medien Start-Ups
 - f. Digitale Unterhaltungsindustrie
 - g. VFX- und Postproduktionsstudios
 - h. Tonstudios für Filmtone und Sounddesign
 - i. Museen und andere Einrichtungen der Kultur- und Wissensvermittlung
 - j. Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelorstudiengang Film & Media Arts zusammenhängen. Praktische Tätigkeiten sind vorzugsweise Mitarbeit an fest umrissenen, konkreten Einzelprojekten in der gewählten berufstypischen Umgebung.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8
Inhalte der Begleitstudien

- (1) Bestandteil des Berufspraktikums ist ein von der Hochschule durchgeführtes Begleitstudium. Es besteht aus einem Einführungsseminar und einem Abschlussseminar. Das Einführungsseminar kann ungeachtet der Zulassungsbedingungen (entsprechend § 8 Absatz 2) absolviert werden.
- (2) Im Einführungsseminar erhalten Studierende, die sich auf ein kommendes Berufspraktikum vorbereiten, Einblicke in wichtige Aspekte vor der Aufnahme und bei der Durchführung des Berufspraktikums, wie beispielsweise Bewerbung und Arbeitsvertrag, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Rechtsstatus während des Berufspraktikums.
- (3) Im Abschlussseminar berichten die Studierenden über Ablauf und Inhalt ihres Berufspraktikums. In Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt) kann in Absprache mit der Praktikumsbeauftragung auf die Teilnahme am Abschlussseminar verzichtet werden.

§ 9
Anerkennung als Studienleistung

Für die Anerkennung des Berufspraktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. die Teilnahme am Einführungsseminar zum Berufspraktikum,
2. die Teilnahme am Abschlussseminar bzw. in Ausnahmefällen von der Praktikumsbeauftragung bestätigte Verzicht darauf gemäß § 8 Absatz 3,
3. der von der Praktikumsbeauftragung der Hochschule anerkannte schriftliche Abschlussbericht,
4. die Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 6.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Praktikumsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/23 das Studium im Bachelor-Studiengang Film & Media Arts an der Hochschule Flensburg aufnehmen.

Flensburg, den 21.06.2022

Hochschule Flensburg
Fachbereich Information & Kommunikation
Der Dekan

Prof. Klaus Hoefs